

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planaufstellung als Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

- **Festsetzung eines Industriegebiets, einer Fläche für gewerbliche Nutzung ohne Bebauung, privater Grünflächen, Lärmschutzanlagen und einer öffentlichen Grünverbindung**

Bebauungsplan Nr. 1361 – Lohfeld

Stadtteil: Misburg-Süd

Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Bahnstrecke Hannover-Berlin, den Lohweg, die südliche Grenze des Flurstücks 49/47 (Gemarkung Anderten, Flur 9) entlang der Grundstücke Lohweg 12-20 und der Kleingartenanlage sowie durch die Westgrenze des Flurstücks 32/3.

Darstellungen des Flächennutzungsplanes:

Gewerbliche Baufläche, Waldfläche, allgemeine Grünfläche. Der Flächennutzungsplan wird parallel zu diesem Bebauungsplan geändert (214. Änderung).

Anlass und Erfordernis der Bebauungsplanaufstellung:

In Misburg-Süd, unmittelbar nördlich der DB-Strecke Hannover - Berlin und östlich des Lohweges gelegen, wurde seit 1980 durch ein in Hannover ansässiges Abbruchunternehmen die bisherige Bauschuttdeponie betrieben. Diese ist inzwischen verfüllt. Aufgrund geänderter Rechtslage wurde nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz der Betrieb der Bauschuttdeponie am 15.07.2009 eingestellt.

Das Unternehmen verfolgt als Nachfolgenutzung der Deponierung die Baustoffaufbereitung und -verwertung. Für die weitere Zukunft wird auch erwogen, das Gelände zur Nutzung für alternative Energiequellen (Photovoltaik) vorzusehen. Das Unternehmen ist Eigentümerin des Grundstückes.

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten und unter Würdigung der wirtschaftlichen Belange des ansässigen Unternehmens wird diese vorgeschlagene gewerbliche Nachnutzung des Deponiegeländes akzeptiert. Angesichts der bisherigen Nutzung als Bauschuttdeponie, der sonstigen gewerblichen Nutzungen in der Umgebung (Zementwerk, Bauschuttrecycling, weitere Bauunternehmen) sowie einer als gering anzunehmenden ökologischen Bedeutung ist das Plangebiet für eine gewerbliche Folgenutzung geeignet. Der ansässige Betrieb wäre ohne die Aufstellung dieses Bebauungsplans in seinem Bestand gefährdet, da er planungsrechtlich nicht mehr zulässig wäre. Voraussetzung für eine gewerbliche Nutzung ist die planerische Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von unzumutbaren Immissionsbelastungen für die nördlich angrenzenden Wohngebäude und Kleingärten, die durch diesen Bebauungsplan erfolgen soll.

Für eine gewerbliche Nachfolgenutzung des Geländes bestehen zurzeit jedoch planungsrechtliche Hindernisse: Der Flächennutzungsplan stellt für ca. zwei Drittel des Geländes "Waldfläche" dar. Diese Darstellung ergab sich zum einen aus dem Ziel die Ausstattung des Stadtteils Misburg-Süd mit Grünflächen zu verbessern. Die Grünausstattung im Misburger Raum hat sich seit dem positiv entwickelt: Mit der Beendigung des Mergelabbaus in der Grube "HPC I" und der Sicherung dieser mehr als 20 ha großen Fläche zum Zweck des Naturschutzes wurde für Misburg ein Potential erschlossen, das sowohl dem Naturschutz als auch der Erholungsnutzung dient.

Zum Anderen wurde mit dieser Darstellung im Flächennutzungsplan die Umsetzung einer Rekultivierungsverpflichtung des damals für den Betrieb der Bauschuttdeponie geltenden Planfeststellungsbeschlusses verfolgt. Der Planfeststellungsbeschluss für die Abfall- / Bauschuttdeponie mit der Rekultivierungsaufgabe Verfüllung und Aufforstung ist zwischenzeitlich durch die Region Hannover aufgehoben.

Die Verwaltung hat das bisherige Planungsziel "Wald" daraufhin überprüft, ob es dennoch beibehalten werden sollte. Als Ergebnis wird festgestellt, dass eine Rechtfertigung der Zielsetzung nicht mehr gegeben ist. Dazu führen folgende Gründe:

- Das aus der Planfeststellung von 1980 resultierende Rekultivierungserfordernis besteht nicht mehr.
- Die Aufforstung auf ehemaligen Deponieflächen wird wegen der Klüftigkeit und Inhomogenität des Bodenmaterials als problematisch beurteilt.
Der aktuellen hydrologischen Situation entsprechend liegt der Grundwasserspiegel in mehr als 30 m Tiefe unter Gelände. Trotz fachgerechten Einbaus des deponierten Materials besteht innerhalb des Deponiekörpers ein deutliches Porenvolumen. Unter diesen Voraussetzungen sind nach fachlicher Einschätzung die Rahmenbedingungen für die Anlage einer funktionsfähigen Waldfläche auch angesichts der nicht bestehenden natürlichen Bodenverhältnisse ungünstig.
- Das Planungsziel ist gegenüber der Eigentümerin nicht durchsetzbar, mithin ist fraglich, ob die Möglichkeit eines Planvollzuges gegeben ist.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. Um die zukünftige Nutzung für gewerbliche Zwecke zu ermöglichen, ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan zu ändern.

Städtebauliche Ziele:

Der westliche Teil des früheren Kalkmergelsteinbruchs "Germania III" wurde nach Beendigung des Abbaus seit 1980 als Bauschuttdeponie genutzt. Bisher war vorgesehen, das Gelände nach der Nutzung als Bauschuttdeponie größtenteils zu rekultivieren. Für den südwestlichen Teil der Fläche stellt der Flächennutzungsplan bereits seit der 34. Änderung 1988 eine gewerbliche Baufläche dar, für die übrigen zwei Drittel des Grundstücks jedoch Waldfläche. Gleichzeitig mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine frühzeitige Bürgerbeteiligung für einen Bebauungsplan durchgeführt, der hier Industriegebiet (GI) vorsieht. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte 1994. Auf dieser Grundlage wurden 1996 ein Betriebsgebäude für das Unternehmen sowie ein „Wertstoffhof“ zur Zwischenlagerung und zur Aufbereitung von Bauschutt genehmigt. Die bisher auf dem Grund der Grube stehende Anlage zur Sekundärbaustoffherstellung wurde ebenfalls in diesen Bereich verlagert.

Die geänderte Rechtslage im Abfallrecht sowie die geänderte Ausrichtung des Betriebes auf der bisherigen Deponiefläche führten im Jahr 2008 zur Aufhebung der Rekultivierungsverpflichtung durch die Region Hannover. Mit diesem Bebauungsplan wurden diese geänderten Rahmenbedingungen nachvollzogen.

Im südwestlichen Bereich des Betriebsgeländes soll weiterhin eine Teilfläche für eine bauliche Nutzung zur Verfügung gestellt und als Industriegebiet festgesetzt werden. Bauliche Anlagen sind nur in den Grundstücksbereichen zulässig, in denen die geologischen Bodenformationen, in

erster Linie der Kalkmergel, in natürlicher Lagerungsdichte bis zur Geländeoberkante anstehen. Der überwiegende Teil des Betriebsgeländes soll daher als „Fläche für gewerbliche Nutzung ohne Bebauung“ festgesetzt werden. Verfüllte Deponien sind wegen unsicherer Baugrundverhältnisse und möglichem Austreten von Gasen infolge von Verrottungsvorgängen grundsätzlich von Überbauung freizuhalten. Auch bei fachgerechtem Einbau des deponierten Materials besteht innerhalb des Deponiekörpers ein deutliches Porenvolumen, wodurch die Anforderungen baulicher Anlagen an die Standfestigkeit nicht erfüllt werden können. Diese Fläche kann jedoch beispielsweise für Schüttguthalden oder als Lager- oder Abstellfläche für Wertstoffe und Fahrzeuge Verwendung finden. Auch die in Erwägung gezogene Nutzung der Fläche für alternative Energiequellen (Photovoltaik) ließe sich auf dieser Fläche grundsätzlich realisieren.

Nördlich grenzen sensible Nutzungen an das Betriebsgrundstück an. Es handelt sich hierbei um Werkwohnungen und Kleingärten der Zementindustrie. Das Wohngebäude ist denkmalgeschützt. Eine planungsrechtliche Absicherung besteht nicht. Für die Wohnnutzung gelten jedoch die Grundsätze des Bestandsschutzes. Insofern muss eine künftige gewerbliche Nutzung dieser schutzbedürftigen Nachbarschaft insbesondere bezüglich der Einhaltung der für Gemengelage geltenden Lärmrichtwerte Rechnung tragen,

Ebenfalls Schutzanspruch hat die kleingärtnerische Nutzung auf der Nordseite des Plangebiets, obgleich sie nicht unter kleingartenrechtlichem Schutz steht.

Um diese Nutzungen sowie den östlich angrenzenden Pionierwald gegenüber Immissionen, die vom Plangebiet ausgehen, abzuschirmen, ist ein begrünter Wall entlang der Nord- und Ostgrenze vorgesehen. Darüber hinaus ist im weiteren Planverfahren zu ermitteln, welche weiteren Vorkehrungen zum Immissionsschutz erforderlich sind. Weitere schutzbedürftige Nutzungen sind im möglichen Einwirkungsbereich einer gewerblichen Nutzung nicht vorhanden.

Bereits durchgeführte schalltechnische Untersuchungen in Verbindung mit bereits realisierten Nutzungen zeigen, dass eine Konfliktvermeidung erreichbar ist.

An der Südgrenze des Plangebietes verläuft entlang der Bahnlinie eine Fuß- und Radwegeverbindung nach Ahlten. Diese Grünverbindung ist bereits im Flächennutzungsplan als "Allgemeine Grünfläche" dargestellt; eine Aufwertung ist wünschenswert.

Diese Wegeverbindung soll im Bebauungsplan als öffentliche Grünverbindung festgesetzt werden. Darüber hinaus soll der angrenzende Streifen auf dem Betriebsgelände, der teilweise bereits mit Vegetation überdeckt ist, als private Grünfläche festgesetzt werden, so dass die Wegeverbindung durch eine Eingrünung optisch und ökologisch aufgewertet wird. Durch die Anpflanzung von Gehölzen auf deren Nordseite - zum bisherigen Deponiegelände hin - kann eine gestalterische Verbesserung erzielt werden.

Verfahren:

Der Bebauungsplan soll im Normalverfahren aufgestellt werden. Eine frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung hat für diesen Bebauungsplan bereits im Jahr 1988 stattgefunden. Angesichts der seither vergangenen Zeit und der veränderten Planungsinhalte sollen diese Verfahrensschritte nun erneut durchgeführt werden. Nach § 244 Abs. 1 BauGB ist das Verfahren nach der Novelle des BauGB von 2004 durchzuführen. Die bisherigen Verfahrensschritte sind deshalb zu wiederholen.

Kosten für die Stadt:

Für die Stadt können Kosten für die Begrünung und die Wegebefestigung der festgesetzten öffentlichen Grünverbindung entstehen. Im weiteren Verfahrensverlauf soll geprüft werden, ob hier auch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen kann.

Vorläufiger Umweltbericht (Ersteinschätzung)

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans:

Das Plangebiet liegt östlich des Lohweges und nördlich der Bahnlinie Hannover-Berlin. Von 1980 bis 2009 wurde der vormalige Mergelbruch als Bauschuttdeponie betrieben. Nördlich grenzen Werkwohnungen und Kleingärten, die zur Heidelberg Cement AG Zementwerk Hannover (ehemals Teutonia) gehören, an. Östlich schließen sich weitere Flächen der Heidelberg Cement AG Zementwerk Hannover, die ehemals der Mergelgewinnung dienten und nun eine ruderaler Folgevegetation aufweisen. Südlich angrenzend verläuft ein Fuß- und Radweg nach Ahlten, dahinter die Bahnstrecke. Westlich jenseits des Lohweges schließt sich eine ehemalige Mergelgrube an, in der heute ebenfalls Anlagen zum Bauschuttrecycling betrieben werden, deren Randbereiche von Ruderalvegetation (z.T. als geschützter Landschaftsbestandteil) geprägt sind. Ferner befinden sich dort weitere gewerbliche Betriebe, überwiegend aus der Bau- und Abfallverwertungsbranche sowie ein öffentlicher Grünzug entlang der Bahnstrecke.

Das Plangebiet selbst ist weitgehend durch die erst 2009 beendete Nutzung als Bauschuttdeponie geprägt. Weite Teile erscheinen als Ödland. In den Randbereichen hat sich z.T. bereits Ruderalvegetation gebildet. Aufgrund des tiefen Grundwasserspiegels gibt es keine größeren Bäume. Im südwestlichen Teil, der nicht vom Mergelabbau betroffen war, befinden sich Betriebsgebäude und –flächen des ansässigen Unternehmens.

Das Gelände soll im Wesentlichen weiter für die gewerblichen Zwecke des bereits ansässigen Bau- und Abbruchunternehmens genutzt werden. An der Nord- und Ostgrenze soll ein begrünter Lärmschutzwall entstehen. An der Südgrenze soll der bestehende öffentliche Weg zu einer Grünverbindung aufgewertet werden, die auf dem Betriebsgrundstück ihre Entsprechung durch eine private Grünfläche findet.

Vorliegende Fachplanungen:

Im **Landschaftsrahmenplan** der Stadt Hannover (Entwurf 1990) ist in der Karte „Pflege- und Entwicklungsziele für Arten und Lebensgemeinschaften“ als Entwicklungsziel für den Bereich des Bebauungsplanes der Aufbau und/oder die Förderung „naturnaher Waldökosysteme“ vorgesehen sowie die Förderung von „linienhaften, hauptsächlich aus Baumarten aufgebauten Gehölzen“, „von linienhaften und hauptsächlich aus Straucharten aufgebauten Gebüschern und Hecken“ sowie „von vorwiegend aus Stauden aufgebauter Ruderalvegetation“. In der Karte „Entwicklungsziele für die Erholung in Grün- und Freiräumen“ des Landschaftsrahmenplanes ist als Entwicklungsziel die „Erhöhung des Waldanteils“ sowie die „Entwicklung/ Verbesserung/ Ergänzung eines Grünzuges/einer Grünverbindung“ angegeben.

Die Erhöhung des Waldanteils soll nun nach dem Wegfall der Pflicht zur Rekultivierung aus dem Planfeststellungsbeschluss nicht weiter verfolgt werden. Den Empfehlungen des Landschaftsrahmenplanes zur Grünverbindung soll im Bebauungsplan durch die entsprechenden Festsetzungen für eine öffentliche Grünverbindung und private Grünflächen entsprochen werden. Das Entwicklungsziel, auf einer ehemaligen Bauschuttdeponie ein naturnahes, funktionsfähiges Waldsystem aufzubauen, muss aus heutiger Sicht aufgrund der Beschaffenheit des Geländes in Frage gestellt werden. Zudem kann nach bestandskräftiger abfallrechtlicher Aufhebung der Rekultivierungsverpflichtung ein Waldaufbau gegenüber dem die Deponie bisher betreibenden Unternehmen nicht mehr durchgesetzt werden.

Der unabhgestimmte **Landschaftsplan Misburg** aus dem Jahr 1993 sah für das Gebiet – entsprechend des damals gültigen Planfeststellungsbeschlusses zum Betrieb der Bauschuttdeponie – noch die Wiederverfüllung und Nachnutzung als Grünfläche vor (mit Aufwaldung, Sicherung bzw. Entwicklung von Sukzessionsflächen und Entwicklung von Grünbereichen/Grünverbindungen).

Das **städtebaulich/landschaftsplanerische Rahmenkonzept** (ebenfalls 1993) sieht –entsprechend der aktuellen Darstellung im Flächennutzungsplan – Wald sowie gewerbliche Baufläche vor.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Ausweisungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile) sind für das Plangebiet nicht erfolgt. Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) wurden bisher nicht festgestellt. Ca 100 m östlich entfernt liegt ein geschützter Landschaftsbestandteil. Die vorliegende Planung hat darauf keine Auswirkungen.

Natura 2000-Gebiete

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das FFH-Gebiet „Mergelgrube bei Hannover“ ist ca. 800 m weit entfernt. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit:

Der Schallimmissionsplan Hannover (2000) trifft in seinem Summenkonfliktplan keine Aussage zum Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Durch die geplante und z.T. aufgrund vergangener Genehmigungen bereits vorhandene Nutzung eines Betriebes, der auf die Bearbeitung und Verwertung von Bauschutt ausgerichtet ist, sind Emissionen (Schall, Staub) zu erwarten. Während durch Schwerlastverkehr keine zusätzlichen Verkehrsbelastungen im Vergleich zur ausgeübten zulässigen Nutzung zu erwarten sind, können durch Anlagen zum Zerkleinern und Aufbereiten des zu bearbeitenden Materials Störungen entstehen, die über den bisherigen Betrieb der Bauschuttdeponie hinausgehen.

Als schutzbedürftige Nutzungen sind die bestehende Wohnnutzung (Lohweg 12-20) und die vorhandene kleingärtnerische Nutzung nördlich des Plangebiets anzusehen.

Im weiteren Verfahren ist zu untersuchen, ob neben dem geplanten Lärmschutzwall weitere Festsetzungen zur Minderung von Emissionen erforderlich sind (z.B. flächenbezogener Schallleistungspegel). Durch betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass unzumutbare Belästigungen für schutzbedürftige Nutzungen nicht auftreten. Mit den beabsichtigten begrünten / bepflanzten Schutzwällen an der Nord- und an der Ostseite des Änderungsbereiches kann die Ausbreitung von Stäuben eingedämmt werden, was sich im Vergleich zur gegenwärtigen Situation auch positiv auf das Schutzgut Mensch auswirken würde.

Aus lufthygienischer Sicht ist zu überprüfen, ob Festsetzungen zum Schutz vor Luftverunreinigungen erforderlich sind.

Andere, die Gesundheit des Menschen beeinträchtigende Belastungen, sind nicht ersichtlich.

Flora und Fauna:

Die Stadtbiotopkartierung (1997) weist für den Geltungsbereich hauptsächlich „sonstige Offenbodenbereich (Abbaufläche)“ und „Lagerplatz“ sowie kleinteilig „Ruderalflur“ aus, entlang der Wegeverbindung an der Bahnstrecke auch „Strauchhecke“.

Aufgrund der bisher betriebenen Bauschuttdeponie und der gegenwärtigen gewerblichen Nutzung eines Bauschutt-Recyclings ist das Plangebiet weitgehend vegetationsfrei. Aufgrund der intensiven Deponietätigkeit konnte sich im überwiegenden Bereich keine höhere Wertigkeit für Natur und Landschaft einstellen. Lediglich im südwestlichen und im östlichen Teil befindet sich einiger, z.T. lückiger, z.T. in einer fortschreitenden Sukzession befindlicher Aufwuchs. Vorwiegend in den Randbereichen sind relativ unbeeinflusste Böden mit anstehendem Mergel anzutreffen. In diesen Teilbereichen sind entsprechend vergleichbarer Standorte in der nahen Umgebung potentielle Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten.

Aus diesen Angaben geht keine besonders hohe Wertigkeit des Pflanzenbestandes hervor.

Zur vollständigen Ermittlung sowie zur Klärung etwaiger artenschutzrechtlicher Erfordernisse sind Bestandskartierungen der Biotoptypen sowie der Pflanzengruppe der Orchideen notwendig.

Hinsichtlich des Schutzes Tiere und bzgl. der Beachtung der Aspekte des Artenschutzes ist jedoch noch die Erfassung eines evtl. Vorkommens an Zauneidechsen und Vögeln erforderlich. Diese Untersuchungen werden in naturschutzfachlicher Abstimmung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Planung führt wahrscheinlich nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen.

Boden und Wasser:

Die Baugrunderkennung Hannover (1974) weist für fast den gesamten Planbereich Mergelkalkstein, im Südwesten Tonmergelstein aus. Die Grundwasserkarte Hannover (1981) bezeichnet das Bebauungsplangebiet als „Gebiet mit Grundwasser in größerer Tiefenlage (in Klüften und Spalten), nur örtlich in Oberflächennähe“ und gibt den Grundwasserstand mit 30,0 m ü. NN. an (mit Wasserhaltung). Die Geländeoberkante liegt bei ca. 60 m, so dass der Grundwasserspiegel ungefähr 30 m tief liegt. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Der überwiegende Teil des Plangebietes besteht aus einer seit 1980 bis auf ein Restvolumen verfüllten ehemaligen Mergelgrube der früheren Germania-Zementwerke, die sich östlich des Plangebietes fortsetzte. Nur im südwestlichen Teil ist weitgehend gewachsener Boden vorhanden. Auf dem Grund der Grube befand sich seinerzeit Anfang der 80er Jahre eine durch Grundwasserzulauf gebildete Wasserfläche, deren Grund nach den damaligen Kartengrundlagen bei einer Wasserspiegellage von ungefähr 3 m etwa 30 m unterhalb des Niveaus an der Nordgrenze des Änderungsbereichs lag. Der oben genannte Grundwasserstand wird damit bestätigt.

Die Verfüllung erfolgte gemäß den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen mit bei Aushub- und Abbrucharbeiten anfallendem Boden und Bauschutt. Ein natürlicher Bodenaufbau ist hier daher nicht anzutreffen. Baulichkeiten bestehen nur im südwestlichen Teil am Lohweg, der eine hinreichende Standsicherheit gewährt. Der übrige Teil ist unversiegelt, so dass das verfüllte Substrat immerhin - soweit die im Rahmen des Deponiebetriebes erfolgte Verdichtung es zulässt - die Funktion der Aufnahme von Regenwasser und Zuführung in das Grundwasser übernehmen kann. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. in den Verfüllungen enthaltene Schadstoffe so in das Grundwasser gelangen können. Das Vorhandensein von Schadstoffen im verfüllten Substrat kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Für eine etwaige Gefährdung für den Menschen bestehen allerdings keine Anzeichen. Ferner kann es durch etwaige im verfüllten Gut enthaltene organische Bestandteile (Bauholz) durch Zersetzungsprozesse zum Austreten von Faulgasen kommen. Dieser Zustand bleibt auch bei einer anderen gewerblichen Nachnutzung der bisherigen Bauschuttdeponie grundsätzlich bestehen, da das Gelände im Verfüllungsbereich von Überbauung freigehalten werden muss.

Aus wasserbehördlicher Sicht kommt angesichts der örtlichen Verhältnisse weder eine Grundwassernutzung noch eine gezielte Versickerung in Betracht. Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich mittelfristig durch Einstellung der Wasserhaltung in den benachbarten Mergelgruben Veränderungen der Grundwassersituation ergeben können.

Eine Kennzeichnung als Bereich mit erheblicher umweltgefährdender Schadstoffbelastung, der für bauliche Nutzung vorgesehen ist, ist gemäß § 9 Abs. 5 BauGB ist jedoch nicht erforderlich, zumal im Bereich des verfüllten Kalkmergelsteinbruchs eine Bebauung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.

Hannover ist im Zweiten Weltkrieg erheblichen **Bombardierungen** ausgesetzt gewesen, darunter auch die Industriegebiete von Misburg. Für das Plangebiet werden vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Oberflächensondierungen empfohlen.

Die Planung führt voraussichtlich nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser im Vergleich zur bisher und gegenwärtig zulässigerweise ausgeübten Nutzung.

Luft / Klima:

Im "Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover" wurden die räumliche Ausprägung der vom Hauptverkehrsstraßennetz Hannovers ausgehenden Luftschadstoffe während einer austauscharmen Wetterlage untersucht.

Nach den exemplarisch dargestellten Immissionsfeldern für die Parameter Stickstoffdioxid (NO₂), Benzol und Dieselruß gehört das Plangebiet zu einem größeren Bereich südöstlich der Industriebereiche Misburgs mit potentiell unterdurchschnittlicher NO₂-Belastung (sog. klimaökologischer "Gunstraum").

Weiter wurde festgestellt, dass das Plangebiet keine Bedeutung für die Kaltluftentstehung und -lieferung hat.

Aufgrund der lokalen klimatischen Verhältnisse ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Belastungs- bzw. Luftgütesituation aufgrund der Verwirklichung der Planungsziele im Vergleich zur bisher und gegenwärtig zulässigerweise ausgeübten Nutzung spürbar nachteilig verändert. Mit den beabsichtigten Schutzwällen an der Nord- und an der Ostseite des Änderungsbereiches kann die Ausbreitung von Stäuben im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung eingedämmt werden, was sich im Vergleich zur gegenwärtigen Situation positiv auf das Schutzgut Luft auswirken würde.

Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist stark durch die bisherige Nutzung als Bauschuttdeponie geprägt und verfügt zzt. über keine Qualitäten. Durch die beabsichtigte Nachnutzung als Industriegebiet ist für den Großteil der Fläche keine wesentliche Verbesserung zu erwarten. Die Randbereiche werden jedoch durch den geplanten begrünten Lärmschutzwall im Norden und die öffentlichen und privaten Grünflächen im Süden aufgewertet.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung im architektonischen oder archäologischen Sinn darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich im Norden das denkmalgeschützte Wohngebäude Lohweg 12 - 20. Eine Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes durch die geplante, dem Deponiebetrieb nachfolgende gewerbliche Nutzung ist nicht erkennbar.

Wechselwirkungen:

Erkennbare Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wie z. B.

- durch die Inanspruchnahme des Bodens durch Neubebauung wird Tieren und Pflanzen Lebensraum genommen sowie das Mikroklima beeinflusst,
- die vorübergehende Zurückhaltung von Niederschlagswasser bzw. die Verringerung der Fließgeschwindigkeit beeinflusst durch die Zunahme der Verdunstung das Mikroklima

sind insgesamt als weniger erheblich einzustufen, da nicht zu erwarten ist, dass sich aus den in den vorhergehenden Abschnitten beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter schwerwiegende Folgen auf die anderen Schutzgüter bzw. Summenkonflikte ergeben.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre zu erwarten, dass der im Zuge des Betriebes der Bauschuttdeponie verfüllte Bereich der ehemaligen Mergelgrube sich selbst überlassen bliebe, da erwartet werden muss, dass für das ansässige Unternehmen eine Aufforstung im Sinne der

unrsprünglichen Planfeststellung wirtschaftlich nicht tragbar ist und eine Rechtsverpflichtung nicht mehr besteht. Sofern die Fläche - etwa wegen Aufgabe gewerblicher Nutzung - sich selbst überlassen bliebe, würde sich wahrscheinlich durch Ruderalisierung und Sukzession eine höherwertige Biotopsituation gegenüber dem gegenwärtigen Zustand einstellen.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Bei Durchführung der Planung würden sich im Vergleich zur bisher ausgeübten Nutzung keine signifikanten Veränderungen des Umweltzustandes einstellen. Jedoch gilt diese Aussage nicht für den Randbereiche im Norden und Osten, in denen ein bepflanzter Wall errichtet werden soll. Hier wird eine gegenüber dem gegenwärtigen Zustand günstigere Situation vorbereitet.

Eingriff und Ausgleich:

Es ist zu erwarten, dass durch die Planung vermutlich ein Eingriff in den Naturhaushalt vorbereitet wird. Der Eingriff wird daher durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sein. Im weiteren Verfahren wird zu klären sein, ob die dafür im Plangebiet vorgesehenen Flächen ausreichend sind oder durch Maßnahmen auf externen Flächen ergänzt werden müssen.

Aufgestellt:

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Januar 2011

(Heesch)

Fachbereichsleiter